

## Verwaltungsvereinbarung

### "Beitragseinzug"

Die öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten

Bayerischer Rundfunk  
Hessischer Rundfunk  
Mitteldeutscher Rundfunk  
Norddeutscher Rundfunk  
Radio Bremen  
Rundfunk Berlin-Brandenburg  
Saarländischer Rundfunk  
Südwestrundfunk  
Westdeutscher Rundfunk

sowie die öffentlich-rechtliche Körperschaft  
Deutschlandradio

und das  
Zweite Deutsche Fernsehen

- im Folgenden: die Rundfunkanstalten -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

### Präambel

Die Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag gibt Anlass, die bisherige Verwaltungsvereinbarung Gebühreneinzugszentrale aus dem Jahre 2002 zu novellieren und den veränderten Bedingungen und der neuen Struktur des Zentralen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio – Zentrale Servicestelle Köln (im Folgenden kurz „Zentraler Beitragsservice“) anzupassen. Die Rundfunkanstalten lassen sich dabei von dem Grundgedanken leiten, dass der Beitragseinzug so zentral wie möglich und so dezentral wie nötig erfolgen und die Bearbeitung in der zentralen und den dezentralen Einheiten bundeseinheitlich sein soll. Ferner wird durch eine Akzeptanzsteigerung des gesamten Beitragseinzugs auch eine Ertragssteigerung angestrebt. Hohe Priorität soll der serviceorientierten Kundenbetreuung eingeräumt werden.

## **Erster Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Durch den Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio erheben die Rundfunkanstalten entsprechend den gesetzlichen Regelungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung den Rundfunkbeitrag, den die Beitragsschuldner an die Landesrundfunkanstalten zu leisten haben. Der Beitragsservice besteht aus der Gemeinschaftseinrichtung Zentraler Beitragsservice in Köln-Bocklemünd, einer Gemeinschaftseinrichtung Beitragskommunikation/Marketing, einer Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht sowie den dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Gemeinschaftseinrichtung Zentraler Beitragsservice**

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Zentralen Beitragsservice**

Die Rundfunkanstalten betreiben den „Zentralen Beitragsservice ARD, ZDF Deutschlandradio“ mit Sitz in Köln-Bocklemünd für die Abwicklung des Beitragseinzugs als gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum im Rahmen einer nicht-rechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft. Durch den Zentralen Beitragsservice nehmen die Rundfunkanstalten folgende Einzelaufgaben wahr:

- a) Organisation und Durchführung aller Aufgaben im Massenverfahren (Kundenbetreuung, Marktbearbeitung, Beschwerdemanagement)
- b) Entgegennahme und Bearbeitung von An-, Um-, Änderungs- und Abmeldungen der Beitragsschuldner
- c) Verwaltung und Pflege des Bestandes der Beitragskonten
- d) Organisation und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, insbesondere die Annahme des Rundfunkbeitrags und Kontrolle des Beitragseingangs sowie Einleitung von Maßnahmen zur Erlangung rückständiger Beitragsforderungen (Inkasso und Vollstreckung), soweit diese Beitreibungsmaßnahmen nicht von den Landesrundfunkanstalten einzeln oder durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden

- e) Abrechnung der zugunsten der einzelnen Landesrundfunkanstalten eingehenden Rundfunkbeiträge mit den Rundfunkanstalten
- f) Erstattung von Rundfunkbeiträgen
- g) Vereinbarungen mit Postdienstleistern, Geldinstituten usw. zur Regelung des Zahlungsverkehrs
- h) Bereitstellung aller erforderlichen Formblätter, Druckschriften und Daten für Tätigkeiten der einzelnen Anstalten im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug
- i) Durchführung der Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen sowie Führung des entsprechenden Bestands
- j) gemeinsame Planung der Beitragserträge für ARD, ZDF und Deutschlandradio in Abstimmung mit den Rundfunkanstalten
- k) Konzeption und Durchführung eines Qualitätsmanagements für alle Massenvorgahren in Abstimmung mit den Rundfunkanstalten
- l) Konzeption und Implementierung aller zentralen Controlling- und Berichtssysteme
- m) Planung und Bereitstellung aller IT-Verfahren und IT-Anwendungssysteme für den Beitragseinzug. Bereitstellung/Betrieb der technischen Voraussetzungen für den Internetauftritt „www.rundfunkbeitrag.de“, sowie inhaltliche und redaktionelle Gestaltung des Formularwesens und aller Inhalte, die die innerbetrieblichen Belange des Zentralen Beitragsservice betreffen (vgl. dazu § 8 C. 1. b))
- n) Unterstützung der Landesrundfunkanstalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des dezentralen Beitragseinzugs
- o) Verarbeitung von Daten, die auf der Grundlage rechtlicher Regelungen, Auskunftspflicht und Anzeigepflichten mitgeteilt oder übermittelt werden
- p) Erlass von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden, soweit das Verwaltungsverfahren nicht von den Landesrundfunkanstalten selbst durchgeführt wird.

### § 3 Verwaltungsrat

1. Bei der Steuerung und Überwachung der Aufgabenerfüllung durch den Zentralen Beitragsservice arbeiten die Rundfunkanstalten in einem Verwaltungsrat zusammen.
2. Jede Landesrundfunkanstalt sowie Deutschlandradio entsenden je ein Mitglied und das ZDF drei Mitglieder in den Verwaltungsrat. Vertretung ist bei Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds zulässig; ebenso die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied. Die Mitglieder kommen aus der Finanzkommission und der Juristischen Kommission.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n und drei stellvertretende Vorsitzende auf jeweils zwei Jahre.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Sitzungen durch den Vorsitzenden mit Zweiwochenfrist geladen. Die Geschäftsführung des Zentralen Beitragsservice nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Rundfunkanstalten vertreten sind und alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen; Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 500.000 € bedürfen der Einstimmigkeit. Der Beschluss über die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin aus wichtigem Grund bedarf der Einstimmigkeit. Die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans bedarf der Einstimmigkeit, sofern die Summe der Ausgaben den Haushaltsplan derjenigen des Vorjahres um mehr als 5 % übersteigt. Beschlüsse können im Einzelfall auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
6. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat dabei insbesondere folgende Einzelkompetenzen:
  - a) Beratung und Entscheidung von Grundsatzfragen zur Akzeptanz, Transparenz, Kundenfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit der operativen Abwicklung des Beitragseinzugs soweit diese nicht einer der beiden Gemeinschaftseinrichtungen übertragen werden (vgl. § 8)
  - b) Einrichtung von Fachgruppen und Wahl der Vorsitzenden der Fachgruppen (vgl. § 4 Ziff. 2) und Bestätigung deren Mitglieder
  - c) Bestellung der Geschäftsführung auf jeweils fünf Jahre einschließlich Vollmachtsregelung sowie Abberufung eines Geschäftsführers aus wichtigem Grund
  - d) Prüfung und Feststellung des jährlichen Haushaltsplans sowie eines Stellenplanes einschließlich Festlegung von Höhe und Terminen der Abschlagszahlungen von den Rundfunkanstalten
  - e) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Geschäftsführung
  - f) Erlass der für den Betrieb des Zentralen Beitragsservice erforderlichen Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Revisionsordnung usw.)
  - g) Beschlussfassung über Genehmigungsanträge der Geschäftsführung (siehe § 5 Ziff. 3)

7. Ferner hat der Verwaltungsrat die Aufgabe, einheitliche Rahmenvorgaben für die Arbeit der dezentralen Einheiten des Beitragseinzugs unter Wahrung der gesetzlichen Erhebungskompetenz der Landesrundfunkanstalten festzulegen.

#### § 4

#### Fachgruppen

1. Zur Beratung operativer Fragen und Vorbereitung von Entscheidungen werden die Fachgruppe „Finanzen/Organisation/IT“ sowie die Fachgruppe „Kundenmanagement“ eingesetzt. Diese beraten den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung und bereiten grundsätzliche Fragen zur Entscheidung im Verwaltungsrat vor. Dazu gehören auch Empfehlungen für Vorgaben bzw. Rahmenrichtlinien für die operativen Ebenen, die dem Verwaltungsrat zuzuleiten sind. Erheben sich bis zur bzw. in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats gegen diese Empfehlungen keine Einwände, gelten sie als vom Verwaltungsrat beschlossen. Bei Eilbedürftigkeit führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine Entscheidung im schriftlichen oder telefonischen Verfahren herbei. Nähere Einzelheiten zum Verfahren innerhalb der Fachgruppen regeln Geschäftsordnungen für die beiden Fachgruppen, die vom Verwaltungsrat zu verabschieden sind.
2. Jede Fachgruppe besteht einschließlich ihres/r Vorsitzenden aus höchstens 10 vom Verwaltungsrat bestätigten Mitgliedern sowie zwei Vertreter/n/innen des Zentralen Beitragsservice; in die Fachgruppe „Finanzen/Organisation/IT“ kann das ZDF bis zu zwei Mitglieder entsenden. Interessenkollisionen werden durch die Geschäftsordnung ausgeschlossen. Die Besetzung erfolgt aufgabenspezifisch nach fachlichen Kriterien. Die Vorsitzenden der Fachgruppen werden aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählt und sollen Direktoren/innen einer Rundfunkanstalt sein.
3. Die Fachgruppe Kundenmanagement ist insbesondere zuständig:
  - a) Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags auf der operativen Ebene
  - b) Tonalität der Kundenansprache; bei grundsätzlichen Fragen soll die GSEA Beitragsmarketing/Kommunikation einbezogen werden
  - c) Strategie und konkrete Maßnahmen der Marktbearbeitung
  - d) Grundsätzliche Festlegungen des Brief- und Formularwesens, Beschwerdemanagement und Qualitätssicherung
  - e) Erarbeitung von Richtlinien für das Kundenmanagement sowohl für den Zentralen Beitragsservice als auch für die dezentralen Einheiten der Landesrundfunkanstalten

4. Die Fachgruppe Finanzen/Organisation/IT bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsrats zu folgenden Themen vor:

- Finanzierung
- Zahlungsverkehr
- Innere Verwaltung einschließlich Aufbau- und Ablauforganisation
- Datenverarbeitung und Informationstechnik

Insbesondere votiert sie in:

- a) allen Angelegenheiten gemäß § 2 c – h, soweit keine vorrangige Beratungsfunktion der Fachgruppe Kundenmanagement gemäß § 4 Ziff. 3 a – e gegeben ist
- b) allen Angelegenheiten gemäß § 3 Ziff. 6 d – g
- c) allen Angelegenheiten gemäß § 5 Ziff. 3 mit Ausnahme der Personalangelegenheiten nach den Buchstaben g und h

Die in den dezentralen Einheiten des Beitragseinzugs (Dritter Abschnitt Verwaltungsvereinbarung) getroffenen Festlegungen, die Auswirkungen auf die beschriebenen Zuständigkeiten für den Zentralen Beitragsservice haben, sind von der Fachgruppe ebenfalls zu beraten.

Darüber hinaus erörtert die Fachgruppe mit der Geschäftsführung Fragen von grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung. Der Verwaltungsrat kann der Fachgruppe weitere Angelegenheiten oder Einzelfragen zur Bearbeitung und/oder Entscheidung übertragen.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung des Zentralen Beitragsservice**

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin.
2. Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, für den gemeinsamen Beitragsservice die Geschäfte der zentralen Einheit in Köln nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung und der nach § 3 Ziff. 6 g erlassenen Ordnungen und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.
3. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
  - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen
  - c) Übernahme von Wechselverpflichtungen und Bürgschaften

- d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten
- e) Einräumung von Pfandrechten
- f) Rechtsgeschäfte, die zu einer Gesamtleistung im Wert von mehr als 150.000,-- € (brutto) verpflichten
- g) Anstellungsverträge mit leitenden Angestellten (Geschäftsbereichsleiter und Abteilungsleiter)
- h) Erteilung von Vollmachten an leitende Angestellte
- i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,-- € (brutto)

## § 6 Finanzwirtschaft

1. Die Finanzwirtschaft ist an die Ansätze des Haushaltsplanes gebunden. Sie ist den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.
2. Die Geschäftsführung des Zentralen Beitragsservice hat dem Verwaltungsrat jeweils bis zum 1. August eines jeden Jahres einen Entwurf eines Haushaltsplanes für das Folgejahr vorzulegen. Die Fachgruppe Finanzen/Organisation/IT berät diesen und legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig eine Stellungnahme mit einem Beschlussvorschlag vor. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Der Verwaltungsrat stellt bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres nach Prüfung den Haushaltsplan (einschließlich der Festlegung der Höhe und der Zahlungstermine für Abschlagzahlungen auf Beiträge sowie einschließlich eines Stellenplanes) für das nächstfolgende Haushaltsjahr fest.
4. Wenn ein Haushaltsplan nicht rechtzeitig festgestellt ist, sind die Abschlagzahlungen von den Rundfunkanstalten in Höhe der für den letzten Monat des vorangegangenen Jahres geltenden Sätze zu zahlen. Außerdem ist für diesen Fall die Geschäftsführung bis zur Genehmigung eines Haushaltsplanes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,
  - a) um den Betrieb der zentralen Einheit in seinem bisherigen Umfang zu erhalten
  - b) um die vom Verwaltungsrat beschlossenen Maßnahmen durchzuführen
  - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt sind
  - d) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Rundfunkanstalten im Zusammenhang mit dem zentralen Beitragseinzug zu erfüllen

5. Der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss für das Vorjahr zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat zuzuleiten. Der Verwaltungsrat stellt nach Prüfung den Jahresabschluss (einschließlich Festlegung der endgültigen Beiträge sowie der Ausgleichszahlungen) fest.
6. Die Kosten des Zentralen Beitragsservice in Köln werden von den Rundfunkanstalten getragen. Maßstab für die Umlage auf die Rundfunkanstalten sind die Summen der den einzelnen Rundfunkanstalten im betreffenden Haushaltsjahr zufließenden Rundfunkbeiträge oder Beitragsanteile.
7. Die Rundfunkanstalten haben auf ihre Umlagebeiträge Abschlagszahlungen gemäß dem Haushaltsplan auf ein Konto des Zentralen Beitragsservice in Köln zu leisten. Durch Beschluss des Verwaltungsrates mit Dreiviertelmehrheit kann die Höhe der Abschlagszahlungen auch im laufenden Haushaltsjahr ex nunc abgeändert werden. Nach Feststellung des Jahresabschlusses sind Ausgleichszahlungen binnen drei Wochen zu leisten.
8. Für Verbindlichkeiten haftet jede Rundfunkanstalt in dem in Ziffer 6 genannten Verhältnis; zu entsprechenden Bruchteilen ist jede Rundfunkanstalt an den Gegenständen des Gemeinschaftsvermögens des Zentralen Beitragsservice beteiligt.

### Dritter Abschnitt

#### Dezentrale Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten

##### § 7

#### Aufgaben der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten

1. Für dezentrale Aufgaben des Beitragseinzugs unterhalten die Landesrundfunkanstalten die erforderlichen Organisationseinheiten. Eine Kooperation zwischen einzelnen Landesrundfunkanstalten sowie die Übernahme von Aufgaben des dezentralen Beitragseinzugs einer Landesrundfunkanstalt durch eine oder mehrere andere ist zulässig; das Nähere vereinbaren die beteiligten Rundfunkanstalten miteinander.
2. Zu den dezentral zu erfüllenden Aufgaben des Beitragseinzugs gehören insbesondere:
  - a) Marktbearbeitung im Rahmen der regionalen Beitragssachverhaltsklärung mit oder ohne Dienstleistungsunternehmen bzw. unter Einbeziehung von externen Unternehmen



- b) Durchführung vereinfachter Meldeverfahren für Sonderkunden (z.B. Filialbetriebe, Prestige-Kunden, etc.)
  - c) Durchführung allgemeiner regionaler Marktbearbeitungsaktivitäten
  - d) Informationsveranstaltungen mit Regionalbezug (z.B. für IHK, Kommunale Verbände, Kommunalkassen, sonstige Stellen, etc.)
  - e) Durchführung der Verwaltungsstreitverfahren
  - f) Beschwerdemanagement mit Regionalbezug (Sonderfälle, Kunden über Staatskanzlei, Intendanz, etc.)
  - g) Sonderprojekte, die nicht das Massenverfahren betreffen
3. Vorbehaltlich einer Vereinbarung gemäß Ziff. 1 tragen die Landesrundfunkanstalten die Kosten des dezentralen Beitragseinzugs selbst. Es gelten jedoch die Regelungen zur Verrechnung der Anstaltskosten des Beitragseinzugs (bislang Gebühreneinzugs) bzgl. der Kostenbeteiligung von ZDF, ARTE, dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Kosten des Beitragseinzugs sind in der Anlage zu dieser Verwaltungsvereinbarung näher definiert.
4. Die dezentralen Organisationseinheiten des Beitragseinzugs sind im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Beitragsrechts an die Vorgaben und Richtlinien des Verwaltungsrats (§ 3 Ziff. 7), der GSEA (§ 8 B) und der Fachgruppen (§ 4) unter Wahrung der gesetzlichen Erhebungskompetenz der Landesrundfunkanstalten gebunden. Die Mitglieder der Fachgruppen informieren ihre jeweiligen dezentralen Organisationseinheiten über die Vorgaben und Richtlinien der Fachgruppen.

#### Vierter Abschnitt

### § 8

#### Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht und Gemeinschaftseinrichtung Beitragskommunikation/Marketing

- A. Beitragsrechtliche Fragen sowie die Aufgaben Kommunikation/Marketing des Beitragsservice werden in zwei getrennten Gemeinschaftseinrichtungen bearbeitet. Ihre Leiter werden einvernehmlich von den Intendantinnen und Intendanten der Rundfunkanstalten berufen.
- B. Die Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Klärung von Rechtsfragen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, die vom Zentralen Beitragsservice oder von der Fachgruppe Kundenmanagement sowie den dezentralen Einheiten in den Landesrundfunkanstalten eingebracht werden
  - b) Information der Fachgruppe Kundenmanagement und der Geschäftsführung des Zentralen Beitragsservice über die Beratungsergebnisse zwecks operativer Umsetzung der Ergebnisse für den zentralen und dezentralen Beitragsservice
  - c) Empfehlung für die Gerichtsprozess-Strategien für ARD, ZDF und Deutschlandradio
  - d) Pflege einer Urteilsdatenbank, Weitergabe positiver Gerichtsentscheidungen an Juris und ggf. Kommentierung
  - e) Kommunikation der Gerichtsentscheidungen an die Fachgruppe Kundenmanagement und an die Geschäftsführung des Zentralen Beitragsservice für die Umsetzung der operativen Aufgaben
  - f) Information der Gemeinschaftseinrichtung Marketing/Kommunikation über presserelevante Gerichtsentscheidungen
  - g) Festlegung von Richtlinien für die dezentralen Einheiten Beitragsservice in den Landesrundfunkanstalten
  - h) Äußerungsrechtliche Prüfung von Aussagen im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug
  - i) Sonderaufgaben zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (z. B. Evaluation etc.)
- C. Die Gemeinschaftseinrichtung Beitragskommunikation/Marketing hat folgende Aufgaben:
- 1. Kommunikation bezüglich des Rundfunkbeitrags und des Zentralen Beitragsservice:
    - a) Pressearbeit, bei grundsätzlichen Fragen in enger Abstimmung mit dem ARD-Vorsitz/der ARD-Pressestelle
    - b) Inhaltliche und redaktionelle Gestaltung des Internetauftritts „[www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)“, soweit nicht unter § 2 m geregelt
    - c) Inhaltliche Abstimmung der Webpräsenzen der Landesrundfunkanstalten, ZDF und Deutschlandradio zum Thema Rundfunkbeitrag
    - d) Beobachtung des Social Web
    - e) Erstellen von Informationsmaterial
    - f) Interne Kommunikation, insbesondere zum ARD-Vorsitz, zu den Intendanten, der ARD-Pressestelle und den Pressestellen der Rundfunkanstalten

- g) Begleitforschung, die die Reaktionen auf den Rundfunkbeitrag auswertet
2. Im Rahmen von Werbung und Public Relations:
    - a) Planung und Bedienung aller Werbeformen (klassische Werbung, Online-Werbung, sonstige Werbeformen) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Etats; die Planung nationaler Werbekampagnen und deren Umsetzung bedarf der Zustimmung der Intendantinnen und Intendanten
    - b) Konzeptionelle Entwicklung einer Kommunikationsstrategie zum Rundfunkbeitrag und seinem Zweck zur Finanzierung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Form von Gemeinschaftskampagnen sowie von Angeboten für regionale Einsatzmöglichkeiten; die Planung nationaler Werbekampagnen und deren Umsetzung bedarf der Zustimmung der Intendantinnen und Intendanten
    - c) Gezielte Ansprache von Multiplikatoren und Betroffenenorganisationen, Verbänden und Gremien
  3. Marktforschung
- D. In jede der beiden Gemeinschaftseinrichtungen kann jede Rundfunkanstalt und – ohne Stimmrecht – der zentrale Beitragsservice eine/n Mitarbeiter/in entsenden. Die Leiter der beiden Gemeinschaftseinrichtungen sollen bei grundsätzlichen Fachfragen die Fachkommissionen von ARD, ZDF und Deutschlandradio beratend hinzuziehen.
  - E. Die Personalausstattung und die Finanzierung werden jeweils für die einzelne GSEA in einem Wirtschaftsplan festgelegt, den die Finanzkommission nach Beratung durch die AG Kosten beschließt. Die Kosten werden von den Rundfunkanstalten gemeinsam nach dem Beitrags-Schlüssel getragen.

## § 9

### Einbindung und Verfahren der Gemeinschaftseinrichtungen Beitragsrecht und Beitragskommunikation/Marketing

1. Die beiden Gemeinschaftseinrichtungen unterstehen der Aufsicht der Intendanten und erstatten diesen einmal jährlich bis zum 31.03. einen Bericht über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr getätigten Aufgaben und Entscheidungen.
2. Die Gemeinschaftseinrichtungen sind beschlussfähig, wenn mindestens acht Rundfunkanstalten vertreten sind; die Übertragung des Stimmrechts auf den Vertreter einer anderen Rundfunkanstalt ist zulässig. Beschlüsse bedürfen der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 100.000 € bedürfen der Einstimmigkeit.

3. Die Leiter der Gemeinschaftseinrichtungen legen bis zum 30.09. eines Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan vor, der im Auftrag der Finanzkommission von der AG Kosten überprüft und sodann der Finanzkommission zur Entscheidung vorgelegt wird. Nach deren Beschlussfassung stehen die Etatmittel den beiden Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 10**

#### **Inkrafttreten/Kündigung**

1. Die Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug ersetzt die bisherige Verwaltungsvereinbarung GEZ. Sie tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
2. Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Rundfunkanstalt durch eingeschriebenen Brief an alle anderen Rundfunkanstalten unter Einhaltung einer Frist von einem Kalenderjahr zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2015. Im Falle einer Kündigung ist jede Rundfunkanstalt zur Anschlusskündigung binnen vier Wochen nach Eingang der Kündigung berechtigt.
3. Über die Frage des Fortbestands des Zentralen Beitragsservice und der beiden Gemeinschaftseinrichtungen werden die verbleibenden Rundfunkanstalten im Falle einer Kündigung unverzüglich befinden.
4. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung findet eine Evaluation statt. Dabei soll auch überprüft werden, ob die Zahl der Mitglieder der Fachgruppen und der beiden Gemeinschaftseinrichtungen verringert werden kann. Das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, nach Ablauf von zwei Jahren, d. h. bis zum 30.09.2015 über die Fortführung ihrer Beteiligung an den beiden GSEA nach § 8 zu entscheiden; sollten das ZDF und/oder das Deutschlandradio ihre Beteiligung beenden wollen, haben sie dies den anderen Rundfunkanstalten spätestens bis zum 30.06.2015 mitzuteilen.
5. Die Verwaltungsvereinbarungen zwischen ARD/ZDF über die Beteiligung an den Kosten des Gebühreneinzugs vom 21./27.12.1977 wird mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung aufgehoben.

Leipzig, 25.11.2013

Ort, Datum

U. Wilhelm

Ulrich Wilhelm (Bayerischer Rundfunk)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Dr. Willi Steul  
Dr. Willi Steul (Deutschlandradio)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Dr. Helmut Reitze  
Dr. Helmut Reitze (Hessischer Rundfunk)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Prof. Dr. Karola Wille  
Prof. Dr. Karola Wille (Mitteldeutscher Rundfunk)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Lutz Marmor

Dr. Arno Beyer

(Norddeutscher Rundfunk)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Jan Meizger  
Jan Meizger (Radio Bremen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Dagmar Reim  
Dagmar Reim (Rundfunk Berlin-Brandenburg)

Leipzig, 25.11.2013

Ort, Datum

T. Kleist

Prof. Thomas Kleist (Saarländischer Rundfunk)

Leipzig, 25.11.13

Ort, Datum

P. Boudgoust

Peter Boudgoust (Südwestrundfunk)

Leipzig, 25.11.2013

Ort, Datum

Tom Buhrow

Tom Buhrow (Westdeutscher Rundfunk)

Mainz, 13.1.2014

Ort, Datum

Th. Bellut

Dr. Thomas Bellut (Zweites Deutsches Fernsehen)

Anlage:

„Kosten des Beitragseinzugs“

## Anlage zur Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug

### Kosten des Beitragseinzuges

Die Verrechnung der Kosten des Beitragseinzuges werden in der Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug unter § 6, 6., § 7, 3. und § 8, E grundlegend geregelt. Diese Anlage dient der Detaillierung dieser Regelungen.

Die Kosten des Beitragseinzuges werden grundsätzlich gemäß Beschluss der Finanzkommission vom 10. November 1994 unter TOP 3.2 von den Beteiligten ARD, ZDF, Landesmedienanstalten, Deutschlandradio und ARTE Deutschland TV GmbH in dem Verhältnis getragen, in dem sie am Beitragsaufkommen beteiligt sind. Die Verrechnung mit den Landesmedienanstalten wird zudem in den Verwaltungsvereinbarungen mit den Landesmedienanstalten geregelt.

Kosten des Beitragseinzuges sind:

#### A Kosten des Zentralen Beitragsservice in Köln

Die Kosten des Zentralen Beitragsservice in Köln setzen sich zusammen aus:

1. Betriebsbeiträge des Zentralen Beitragsservice
2. Zuführungen zur Altersversorgung des Zentralen Beitragsservice
3. sonstige Kosten (Vollstreckungskosten und Kosten für Rücklastschriften)

#### B Kosten der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten

Die Kosten der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten werden jährlich mit den Beteiligten ARD, ZDF, Landesmedienanstalten, Deutschlandradio und ARTE Deutschland TV GmbH bis spätestens 15. Juni des Folgejahres abgerechnet. Im Innenverhältnis der Landesrundfunkanstalten, trägt jede Landesrundfunkanstalt die Kosten des eigenen dezentralen Beitragsservice selbst.

Das ZDF zahlt auf den Kostenanteil jeweils bis zum 31. Dezember eine Abschlagszahlung in Höhe des Vorjahresbetrages. Die Differenz zum endgültigen Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung auszugleichen.

Dem Deutschlandradio und ARTE Deutschland TV GmbH kann zu Beginn des Folgejahres eine vorläufige Abrechnung gestellt werden.

Die Kosten der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten sind:

##### 1. Direktkosten

Direktkosten sind Kosten, die in den dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten und in anderen Stellen entstehen, die unmittelbar für den Beitragseinzug tätig sind.

Direktkosten sind im Wesentlichen:

- Arbeitsentgelte (*RKR Gruppen 40 und 41*)
- Kosten der regionalen Beitragssachverhaltsklärung (*RKR 4592*)
- Mieten für EDV-Anlagen des Beitragseinzuges (*RKR 474*)
- Reisekosten (*RKR 470*)
- Büromaterial (*RKR 442 - 443*)

Die Direktkosten sind nach dem jeweils gültigen Rundfunkkontenrahmen (RKR) zu gliedern. Für die Kostenzuordnung ist der Kontierungskatalog zum RKR maßgebend.

## Anlage zur Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug

### 2. Anteilige Betriebskosten

Anteilige Betriebskosten sind:

- 2.1 Raumkosten 9,20 € pro m<sup>2</sup> und Monat  
(Mit dieser Pauschale sind sämtliche Mietnebenkosten, wie Reinigung, Heizung, Gebäudeunterhaltungskosten u.ä. abgegolten)
- 2.2 Kraftfahrzeugkosten km-Preis
- 2.3 Telefonkosten laut Betriebsabrechnung

### 3. Allgemeine Verwaltungskosten

Zuschlag von 7,5 % auf die Summe von 1 und 2

Die Berechnung erfolgt nach folgendem Gesamtschema:

| Kostenart                                                                                 | Bezeichnung          | Dezentralen Einheiten<br>einschl. regionaler Sachverhaltsklärung<br>€ | Andere Stellen<br>€ | Gesamt<br>€ |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------|
| <b>1. Direktkosten</b>                                                                    |                      |                                                                       |                     |             |
|                                                                                           | <i>Zwischensumme</i> |                                                                       |                     |             |
| <b>2. Anteilige Betriebskosten</b>                                                        |                      |                                                                       |                     |             |
| 2.1 Raumkosten                                                                            |                      |                                                                       |                     |             |
| 2.2 Kraftfahrzeugkosten                                                                   |                      |                                                                       |                     |             |
| 2.3 Telefonkosten                                                                         |                      |                                                                       |                     |             |
|                                                                                           | <i>Zwischensumme</i> |                                                                       |                     |             |
| <b>SUMME 1+2</b>                                                                          |                      |                                                                       |                     |             |
| <b>3. Allgemeine Verwaltungskosten</b>                                                    |                      |                                                                       |                     |             |
| 7,5 % auf die SUMME 1 + 2                                                                 |                      |                                                                       |                     |             |
| <b>GESAMTSUMME</b><br>(Kosten der dezentralen Einheiten bei den Landesrundfunkanstalten ) |                      |                                                                       |                     |             |

Nicht verrechnet werden alle Kosten, die in ihrer Art auch dem ZDF bzw. dem Deutschlandradio entstehen, das sind zum Beispiel Kosten für

- allgemeine Kontakte mit dem Zentralen Beitragsservice und Kommissionsarbeiten,
- allgemeine Beitragsrechtsfragen (sofern nicht in der GSEA Beitragsrecht abgerechnet),
- interne Verarbeitung der Beitragseinnahmen.



**C Kosten der Gemeinschaftseinrichtung Beitragsrecht und der Gemeinschaftseinrichtung Beitragskommunikation/Marketing**

Die Personalausstattung und die Finanzierung werden jeweils für einzelne GSEA in einem Wirtschaftsplan festgelegt, den die Finanzkommission nach Beratung durch die AG Kosten beschließt.

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Verrechnung der Kosten von Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Kostenverrechnungsrichtlinien.

Die Verrechnung mit ARD, ZDF und Deutschlandradio erfolgt gemäß Verwaltungsvereinbarung Beitragseinzug nach dem jeweils gültigen Beitragsschlüssel.

Die Verrechnung mit den Landesmedienanstalten wird in der Verwaltungsvereinbarung über die Einziehung und Abführung der nach Landesrecht zuständigen Stellen an der Rundfunkgebühr sowie in der Ergänzungsvereinbarung zwischen den Rundfunkanstalten und den Landesmedienanstalten über die Aufteilung von Rundfunkgebührenmitteln vom September 2005 geregelt. Die ARTE Deutschland TV GmbH beteiligt sich gemäß Beschluss der Finanzkommission vom 10. November 1994 unter TOP 3.2 entsprechend dem Anteil am Beitragsaufkommen an den Kosten des Beitragseinzuges.

---